

Vorwort

»Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.«

(Immanuel Kant)

Schon seitdem ich in der Mittelschule den kategorischen Imperativ von Immanuel Kant (1724–1804) das erste Mal gehört habe, hat mich dieser Satz in besonderer Weise begleitet. Gerade die schlichte Menschlichkeit hinter der Überlegung Kants stellt die Herausforderung in der Verantwortung unseres täglichen Tuns dar. Kant geht davon aus, dass der Mensch dieses moralische Gesetz von Natur aus erkennen kann. Wenn der Mensch sich nach diesem doch allgemein gültigen und auf die Vernunft hin ausgerichteten Gesetz orientiere, werde dies in weiterer Folge zu ethisch gutem Handeln führen. Der kategorische Imperativ Kants als oberste Priorität menschlichen Zusammenlebens würde viele Schwierigkeiten schon im Vorfeld entkräften, ob im kleinen Kreis des privaten Umfeldes oder in besonderem Maße bei Menschen mit größerem oder gar großem Handlungs- und Einflussspielraum. Insbesondere gilt dies im Umgang mit Schwächeren oder Schutzbefohlenen, zu denen auch großteils der Personenkreis, mit dem ich mich in meiner Arbeit beschäftige, gehört.

Vor allem das Spannungsverhältnis zwischen der Wahrung der Grundrechte – insbesondere das Recht auf persönliche Freiheit und Selbstbestimmung – einerseits sowie der Schutz der betroffenen Person vor Selbst- und/oder Fremdgefährdung andererseits hat meine Aufmerksamkeit geweckt.

Als ich mich entschloss mich diesem Thema zu widmen, hätte ich nicht im Entferntesten daran gedacht, dass ein Teil davon für die gesamte Gesellschaft einmal solche Relevanz erlangen wird. Ich war noch ziemlich am Beginn meiner Arbeit und wurde sozusagen zeitgleich von dem Ausbruch der Corona-Pandemie auf diesem Planeten und den damit verbundenen gesetzlichen Veränderungen in unserem Land tagtäglich überrollt. Der durch diese Geschehnisse erweiterte Blickwinkel machte jedoch die Auseinandersetzung mit diesem Themenbereich für mich nur noch spannender. Mir bot sich dadurch eine gute Gelegenheit zu beobachten, wie während einer so krisenhaften Zeit seitens der Verantwortlichen in den verschiedensten Bereichen mit dem doch sehr

heiklen und hohen Gut der persönlichen Freiheit jedes/r Einzelnen umgegangen wird. Vieles in den letzten Jahrzehnten für uns Selbstverständlichgewordene in Bezug auf Freiheit (Reisefreiheit, Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum, ...) bekam nun für die Allgemeinheit einen neuen Stellenwert und entfachte in der Bevölkerung Unsicherheit und vielfältigste Ängste. Es breitete sich eine gewisse Hilflosigkeit gegenüber existenzbedrohender Gefährdung des menschlichen Lebens generell aus. Diese Situation stellte nicht nur medizinisch hohe Anforderungen an Fachleute, sondern auch die Gesetzgebung hatte sich einer besonderen Herausforderung durch die sich ständig wechselnden Bedingungen zu stellen.

Mittlerweile ist es zu einer kollektiven Erfahrung geworden, wie es ist, in seiner persönlichen Freiheit maßgeblich eingeschränkt zu sein. Geeignete Maßnahmen zu finden, die sowohl dem individuellen Recht des Einzelnen auf seine Grundrechte als auch dem Allgemeinwohl (Gesundheit) dienen, ist eine Gratwanderung. Auch ohne die zusätzlichen Erschwernisse einer weltweiten Pandemie sieht sich in einer immer schneller werdenden Gesellschaft der einzelne Mensch einem hohen Leistungs- und Konkurrenzdruck ausgesetzt. Gerade für jene Menschen, die diese Anforderungen nicht oder nicht mehr (etwa aufgrund einer psychischen Erkrankung, Alter, Behinderung, sonstige Krankheit) erfüllen können, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und diese schwer benachteiligten Menschen bestmöglich zu unterstützen, sehe ich als verpflichtend für einen verantwortlich handelnden Sozialstaat. Ich bin davon überzeugt, dass sich das Bild einer Gesellschaft darin zeigt, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. Aus diesem Grund will ich meine Arbeit all jenen widmen, die nicht in der Lage sind, für sich selbst die Stimme zu erheben.

Innsbruck im Februar 2023

Maria-Theresa Riederer

Soweit in dieser Arbeit Bezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.